

Allgemeine Einkaufsbedingungen - Holcim (Süddeutschland) GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AEB regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern und Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Holcim (Süddeutschland) GmbH oder eine ihrer Tochterunternehmen (nachfolgend "Holcim" genannt). Die AEB gelten für sämtliche Beschaffungen von Gütern sowie für Dienstleistungsaufträge von Holcim, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird und ohne Rücksicht darauf, ob der Leistungserbringer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).

1.2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Leistungserbringers wird hiermit widersprochen. AEB des Leistungserbringers gelten allein und nur soweit, als sie von Holcim ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen der Holcim kann nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Dasselbe gilt für die stillschweigende Entgegennahme von Waren oder Dienstleistungen. Mit der Annahme der Bestellung gelten die vorliegenden AEB vom Leistungserbringer als akzeptiert. Änderungen und Ergänzungen müssen zu ihrer Gültigkeit von Holcim schriftlich bestätigt werden.

1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Leistungserbringer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4. Sofern wir in unseren Bestellungen oder Angeboten auf Bezeichnungen aus den INCOTERMS verweisen, sind dies die INCOTERMS der International Chamber of Commerce (ICC) in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung geltenden Fassung.

2. Qualitätsmanagement und Arbeitsschutzbestimmungen

2.1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und uns auf Aufforderung nachzuweisen. Der Leistungserbringer wird auf unser Verlangen ein Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

2.2. Arbeitsschutz ist für uns ein elementarer Bestandteil unserer Geschäftsphilosophie. Sofern der Leistungserbringer auf unseren Betriebsflächen seine Leistungen ganz oder teilweise zu erbringen hat, verpflichtet er sich, die bei uns geltenden „Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ in der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden Fassung einzuhalten; die aktuelle Fassung ist im Internet unter www.holcim.de/sicherheitsbestimmungen abrufbar und bei Auftragserteilung durch Holcim schriftlich zu bestätigen. Weiterhin ist der Leistungserbringer verpflichtet, die bei Holcim geltenden Werks- und Sicherheitsbestimmungen ([abrufbar unter www.holcim.de/sicherheitsbestimmungen](http://www.holcim.de/sicherheitsbestimmungen)) einzuhalten und sich mit diesen vor Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung vertraut zu machen. Sollten sich diese Regelungen während einer bestehenden Vereinbarung mit dem Leistungserbringer ändern, werden wir diesen über die aktualisierte Fassung in Textform informieren.

2.3. Der Leistungserbringer und von diesem für die Erbringung der Leistung eingesetzte Personen müssen vor dem Betreten unserer Werke eine Schulung zum Thema Arbeitssicherheit vornehmen. Sofern wir an den Standorten einen Computer mit einer Unterweisungs-/Sicherheitssoftware zur Verfügung stellen, kann dort vor Beginn der Tätigkeit eine Online-Schulung absolviert werden, nach erfolgreicher Durchführung wird ein Nachweis durch uns ausgestellt. Optional bieten wir andere Möglichkeiten, um die Schulung durchführen zu können. Die für das Absolvieren der Schulung benötigte Zeit gilt nicht als Arbeitszeit und wird von uns nicht vergütet. Die Schulung

entbindet den Leistungserbringer nicht von eigenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zu ordnungsgemäßen Unterweisung der von ihm eingesetzten Personen. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die von ihm für die Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen jederzeit einen Nachweis über die durchgeführte Schulung mit sich führen.

2.4. Der Leistungserbringer garantiert, die unter Abs. 1 - 3 genannten Regelungen einzuhalten. Sollte der Leistungserbringer gegen eine der genannten Regelungen verstoßen, sind wir - unabhängig von anderen Ansprüchen - berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

3. Angebot

3.1. Der Anbieter reicht das Angebot gestützt auf die Angebotsanfrage ein. Allfällige Anfragenkosten (wie Aufwendungen für Unterlagen, Reisen, Demonstrationen) gehen zu Lasten des Anbieters, auch wenn Holcim das Angebot ablehnt.

3.2. Das Angebot besteht aus Festpreisen oder Aufwand, sowie mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach), falls gemäß Aufwand angeboten wird. Im Angebot müssen Kostenarten und Kostensätze ersichtlich sein. Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den Preis abgedeckt sind insbesondere Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie alle Nebenkosten wie Spesen, Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie alle öffentlichen Abgaben, exklusiv Mehrwertsteuer. Unterlässt es der Anbieter, sein Angebot zu befristen, so ist dieses während 60 Tagen ab Kenntnisnahme verbindlich und bindend.

3.3. Sofern wir ein Leistungsverzeichnis einsetzen, hat der Leistungserbringer dieses bei der Abgabe des Angebotes zu benutzen. Änderungen am Text des Leistungsverzeichnisses sind nicht gestattet. Der Leistungserbringer hat Alternativvorschläge zu unserer Anfrage und aus seiner Sicht klärungsbedürftige Punkte in dem Angebot deutlich kenntlich zu machen.

4. Zustandekommen des Vertrages

Holcim erteilt Bestellungen in Schriftform. Die Schriftform ist durch Datenfernübertragung, insbesondere durch Fax, E-Mail oder EDI gewahrt. Holcim ist zum Widerruf einer Bestellung berechtigt, sofern der Anbieter die Bestellung nicht innerhalb einer Woche nach deren Zugang bestätigt bzw. Lieferabrufe nicht innerhalb einer Woche nach deren Zugang schriftlich ablehnt. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn das vorbehaltlos unterzeichnete Bestätigungsschreiben bei Holcim eintrifft. Liegt die Bestellsomme unter € 10.000,00, gilt der Vertrag auch ohne Bestätigungsschreiben als abgeschlossen, wenn die Bestellung nicht innerhalb angemessener Frist abgelehnt wird.

5. Wahrung der Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Will der Anbieter mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er hierfür ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung von Holcim. Unterlagen, Zeichnungen oder sonstige Dokumente, die Holcim dem Leistungserbringer für die Ausarbeitung des Angebots bzw. für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen hat, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, so hat der Anbieter die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten.

6. Abtretung und Verpfändung

Die dem Leistungserbringer aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Holcim weder abgetreten noch verpfändet werden.

7. Sicherheitsvorkehrungen

Der Leistungserbringer verpflichtet sich insbesondere bei Arbeiten vor Ort die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Er steht dafür ein, dass sämtliche Mitarbeiter oder von ihm eingesetzte Subunternehmer die erforderliche persönliche Schutzausrüstung tragen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen befolgen.

8. Rangordnung

Es gelten in erster Linie der spezifische Vertrag, dann die vorliegenden AEB und subsidiär die Bestimmung des deutschen Zivilrechts. Bei schriftlicher Übernahme von AEB des Leistungserbringers gehen die vorliegenden AEB jenen im Fall von Widersprüchen in jedem Fall vor.

9. Vergütung/Zahlungsbedingungen

9.1. Der Preis versteht sich franko Bestimmungsort. Er deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben, exklusiv Mehrwertsteuer. Für ausländische Anbieter deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäß INCOTERMS 2020 „DDP Bestimmungsort, geliefert verzollt“ ab. Setzt der Leistungserbringer vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung. Alsdann reduziert sich der vereinbarte Preis entsprechend. Die vereinbarte Vergütung wird der Teuerung nicht angepasst, außer dies sei ausdrücklich schriftlich vereinbart worden. Holcim bezahlt ausschließlich, sofern nichts anders vereinbart, innerhalb 60 Tage Netto nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme. Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde. Vorauszahlungen, höchstens 30% vom Total, können schriftlich vereinbart werden, sofern der Anbieter vollumfänglich Sicherheit (Bankgarantie) leistet. Der Leistungserbringer hat für jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu erstellen, Vorauszahlungen sind als solche zu deklarieren.

9.2. Die aus der Bestellung ersichtliche Bestellnummer muss auf jeder Rechnung zwingend enthalten sein. Verzögerung aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gehen zu Lasten des Leistungserbringers. Bei mangelhaften Leistungen ist Holcim berechtigt, die Zahlung anteilmäßig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Unser Abrechnungssystem funktioniert digital. Einerseits damit Sie Ihren administrativen Aufwand reduzieren können, andererseits um die natürlichen Ressourcen zu schonen. Sie können uns Ihre Rechnungen/Gutschriften in PDF-Format per Mail oder via EDI senden. (Das Dokument ist verfügbar unter www.holcim-sued.de - Suchwort: Lieferantenbuchhaltung).

10. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

10.1. Erfüllungsort ist der von Holcim in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort. Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf Holcim über.

10.2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

11. Lieferfristen, Verzug

11.1. Der Leistungserbringer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

11.2. In der Bestellung festgelegte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei Holcim.

11.3. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Der vereinbarten Teillieferung ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein aufzuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der

- Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 11.5. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Leistungserbringer muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Leistungserbringer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Leistungserbringer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Leistungserbringer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 11.6. Der Leistungserbringer kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug. Erkennt der Leistungserbringer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies Holcim unverzüglich unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen und auf eigene Kosten alle notwendigen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Verzugs sowie eventueller Verzugsschäden zu treffen. Ist der Leistungserbringer in Verzug, so kann Holcim immer noch Vertragserfüllung nebst Vertragsstrafe und Schadensersatz verlangen, stattdessen aber auch auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 11.7. Kommt der Leistungserbringer in Verzug, so schuldet er eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1% der Vergütung pro volle oder angefangene Verspätungswoche, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, sie wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 12. Abnahme von Leistungen**
- 12.1. Ist eine Abnahme der Leistung erforderlich, kann diese nur ausdrücklich, keinesfalls stillschweigend, erfolgen. Die Abnahme der Leistung erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglichen Leistungen (Schlussabnahme) auf einem von uns zu stellenden Abnahmeprotokoll. Eine Inbetriebnahme ohne Schlussabnahme begründet keine endgültige Abnahme. Die Schlussabnahme ist von dem Leistungserbringer schriftlich zu beantragen. Der Leistungserbringer hat zur Abnahme einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
- 12.2. Wir können die Schlussabnahme verweigern, wenn sich bei dieser wesentliche, die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigende Mängel, herausstellen. Liegen solche wesentlichen Mängel vor, erfolgte eine neue Schlussabnahme im Anschluss an die Beseitigung dieser Mängel.
- 12.3. Sollten sich bei einer nachfolgenden behördlichen Abnahme Mängel herausstellen, für deren Nichtvorhandensein der Leistungserbringer einzustehen hat, verpflichtet sich dieser, die Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb der gegebenenfalls von der Behörde gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 13. Mangelhafte Lieferung / Leistung und Schadensersatz**
- 13.1. Sämtliche Lieferungen/Leistungen sind uns frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Sie müssen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und den neuesten Stand der Technik, die einschlägigen europäischen und deutschen rechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einhalten. Die Lieferungen/Leistungen müssen auch für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, falls eine solche nicht bestimmt ist, für den verkehrsbüchlichen Einsatzzweck geeignet sein.
- 13.2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) oder der erbrachten Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Leistungserbringer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377,381 HGB) mit folgender Maßgabe:
- 13.3.1. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist.
- 13.3.2. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 13.3.3. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn wir diese innerhalb von 8 Arbeitstagen (Montag – Freitag) beim Verkäufer anzeigen. Eine Anzeige per Fax oder E-Mail ist ausreichend. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Absendung der Anzeige an den Leistungserbringer. Dieser verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelanzeige.
- 13.4. Uns stehen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 13.5. Liegt ein Mangel vor, für den der Leistungserbringer einzustehen hat, können wir nach unserer Wahl innerhalb einer von uns zu setzenden Frist Nachbesserung oder Nacherfüllung verlangen.
- 13.6. Sollte der Nacherfüllungsversuch des Leistungserbringers fehlschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen von uns beauftragten Dritten beseitigen zu lassen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind vom Leistungserbringer zu tragen. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, einer angemessenen Minderung der von uns zu zahlenden Vergütung und Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt. Ist der Leistungserbringer nach den gesetzlichen Regelungen berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, besteht kein Recht zur Selbstvornahme für uns.
- 13.7. Sollte eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse nicht möglich sein, ist der Leistungserbringer verpflichtet, umgehend eine provisorische Verbesserung zu schaffen, soweit der Aufwand hierfür nicht in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Verbesserung steht. Die endgültige Mängelbeseitigung ist vorzunehmen, sobald es die Betriebsverhältnisse zulassen.
- 13.8. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5% der gelieferten Teile auf (Serienfehler), sind wir berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.
- 13.9. Im Rahmen der Nachbesserung anfallende Kosten für den Aus- und Einbau sind von dem Leistungserbringer zu tragen, unabhängig davon, ob er den zugrundeliegenden Mangel zu vertreten hat.
- 13.10. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Leistungserbringer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 13.11. Kommt der Leistungserbringer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Leistungserbringer Ersatz
- der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Leistungserbringer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Leistungserbringer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 13.12. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 13.13. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Leistungserbringer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Leistungserbringer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Vorstehendes gilt nur dann nicht, wenn wir nach dem Verhalten des Leistungserbringers davon ausgehen mussten, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 13.14. Ansprüche aus der Mängelhaftung entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die grob fahrlässige Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder grob nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von uns oder Dritten vorgenommene unzulässige Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 14. Haftung / Versicherungsschutz**
- 14.1. Soweit der Leistungserbringer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 14.2. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung, z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs-, Untersuchungs- oder sonstigen Schutzpflicht, können wir auch Ersatz der daraus entstehenden Mangelfolgeschäden verlangen. Mangelfolgeschäden sind solche Schäden, die wir oder Dritte durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erleiden.
- 14.3. Der Leistungserbringer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 14.4. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Leistungserbringers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- 14.5. Schadenersatzansprüche des Leistungserbringers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadenersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbarer, typischer Schadens beschränkt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 15. Keine Arbeitnehmerüberlassung**
- 15.1. Wir sind gegenüber Mitarbeitern des Leistungserbringers nicht zur Weisung berechtigt. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir mit dem

- Leistungserbringer ausdrücklich eine vertragliche Vereinbarung treffen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine Eingliederung von ihm eingesetzter Personen in unseren Betrieb erfolgt.
- 15.2. Sobald der Leistungserbringer Anhaltspunkte dafür sieht, dass eine Scheinselbstständigkeit des Leistungserbringers beim Besteller angenommen werden könnte oder dass Leistungserbringung als Arbeitnehmerüberlassung qualifiziert werden könnte, hat er uns unverzüglich zu informieren.
- 16. Konformitätserklärung**
- Der Leistungserbringer bestätigt, dass die von ihm erbrachten Güter in allen Punkten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (z.B. nach den Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Maschinen gemäß Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten [STEG]; oder nach den Bestimmungen der EU-Verordnung REACH für die sichere Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe). Er verpflichtet sich zur Abgabe der einschlägigen Konformitätserklärungen (z.B. nach Art. 7 der Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten [STEV]). Bei Zuwiderhandlungen bleiben Schadenersatzforderungen ausdrücklich vorbehalten.
- 17. Ausführung**
- 17.1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Diese wird durch ein Pflichtenheft näher spezifiziert. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart werden. Zusatzarbeiten werden nur als solche anerkannt und vergütet, wenn diese vom Leistungserbringer vor deren Ausführung unter Angabe der mutmaßlichen Mehrkosten schriftlich angezeigt werden.
- 17.2. Der Leistungserbringer informiert Holcim regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt unverzüglich alle Umstände an, welche die vertragsgemäße Erfüllung gefährden oder beeinträchtigen. Holcim steht ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrages zu. Der Leistungserbringer erfüllt den Auftrag grundsätzlich persönlich. Er setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein.
- 17.3. Der Leistungserbringer steht für das Verhalten seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer vollumfänglich ein. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung ist der Leistungserbringer nicht ermächtigt, Holcim gegenüber Dritten zu vertreten
- 18. Schutzrechte**
- 18.1. Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören Holcim.
- 19. Verjährung**
- 19.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 19.2. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen und Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer Abnahmeerklärung genannt wird.
- 20. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**
- 20.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Leistungserbringer zustehen.
- 20.2. Der Leistungserbringer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 21. Sanktionsklausel**
- 21.1. Der Leistungserbringer sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden vom United Nations Security Council, der US Regierung, der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden (nachfolgend zusammen "Regulierung").
- 21.2. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, uns sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit wir prüfen können, ob eine Regulierung auf die ihm von zu beziehende Dienstleistung oder Lieferung anzuwenden ist und wir sicherstellen können, die aus einer Regulierung resultierenden Vorgaben einhalten zu können. Verzögerungen, die entstehen, weil wir prüfen müssen, ob der Inhalt einer Regulierung für die von uns zu erbringenden Leistungen relevant ist, setzen vereinbarte Lieferzeiten oder Fristen außer Kraft.
- 21.3. Der Leistungserbringer garantiert, dass die von uns nach diesem Vertrag bezogenen Produkte oder Leistungen nicht aus Ländern stammen oder von Personen/Unternehmen bezogen worden sind, die von einer Regulierung betroffen sind. Werden nach Vertragsschluss Regulierungen gegen den Leistungserbringer oder die von dem Vertrag erfassten Produkte/Leistungen erlassen, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder - sofern bereits Lieferungen erfolgt sind - den Vertrag
- 21.4. Mit Lieferung der Produkte/ Erbringung der Leistung erklärt der Leistungserbringer zugleich, dass alle einschlägigen Regulierungen eingehalten sind. Sofern er die Ware oder Dienstleistungen von Dritten bezieht oder aus anderen Ländern einführt, hat er sicherzustellen, dass dies nicht gegen eine Regulierung verstößt.
- 22. Soziale Verantwortung; Verhaltenskodex für Leistungserbringer**
- 22.1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei Geschäftsbeziehungen mit uns jederzeit die Grundsätze der internationalen Sozialstandards SA 8000 und Umweltmanagement-Norm ISO 14001 und Grundsätze der internationalen Arbeitsorganisation ILO zu beachten.
- 22.2. Dem Leistungserbringer sind zudem die Regelungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltsgesetz), das mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft tritt, bekannt und er sichert zu, diese spätestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einzuhalten.
- 22.3. Der Leistungserbringer wird die unter Abs. 1 - 2 genannten Regelungen an seine Zulieferer oder Sub-Lieferanten weitergeben und sich bestmöglich bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Regelungen zu überprüfen.
- 22.4. Holcim erwartet, dass der Leistungserbringer den Verhaltenskodex einhält. Dieser Kodex definiert die Art des Verhaltens im Zusammenhang mit Fragen der nachhaltigen Entwicklung sowie der Arbeitsbedingungen und der Umwelt, welche Holcim von seinen Leistungserbringern verlangt. (Das Dokument ist verfügbar unter www.holcim-sued.de - Suchwort: Verhaltenskodex).
- 23. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**
- 23.1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Leistungserbringer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Übereinkommens über Verträge über internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) und der deutschen Kollisionsregeln.
- 23.2. Ist Leistungserbringer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hechingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.